

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Merenberg

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung Merenberg am 29.8.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeinde-vorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **5,00 €** pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	10,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	15,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	15,00 €
- Ausschußvorsitzende	5,00 €
- Fraktionsvorsitzende	15,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	5,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	7,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,50 €.
- (5) An die Fraktionen wird zur Abgeltung ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale von **2,00 €** je Fraktionsmitglied einschließlich der ehrenamtlichen Beigeordneten gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Merenberg vom 10. Juli 1985 außer Kraft.

Merenberg, den 4. September 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Merenberg

(Gerald Born)
Bürgermeister

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepaßt worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 1

Die Muster-Entschädigungssatzung ist im Hinblick auf die ohnehin zum 01.01.2002 erfolgende Währungs-umstellung bereits jetzt mit EURO ausgewiesen worden. Es ist allerdings auch weiterhin zulässig DM-Beträge zu belassen.

In § 1 Abs. 1 ist ergänzend geregelt worden, das auch ehrenamtlich Tätige, die kraft Geschäftsordnung einem Gremium angehören, Anspruch auf Verdienstaufschlag haben. Die Praxis zeigt, dass viele Mitgliedsstädte und -gemeinden Beiräte oder andere Gremien (z. B. Seniorenbeiräte, Jugendbeiräte) gebildet und als Grundlage für die Verfahrensweise dieser Gremien eine Geschäftsordnung beschlossen haben. Bei den Mitgliedern dieser Gremien handelt es sich ebenfalls um ehrenamtlich Tätige, die einen Anspruch auf Verdienstaufschlag haben.

In § 1 Abs. 3 ist der letzte Satz, dass ein geringfügiges Einkommen nur dann anzunehmen ist, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht, gestrichen worden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18.05.2000 (Hess. VGH HSGZ 2000, 321) ausdrücklich ausgeführt, dass Hausfrauen bzw. Hausmänner i.S.d. § 27 Abs. 1 HGO nur diejenigen sind, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. daneben allenfalls einer völlig untergeordneten Zusatzbeschäftigung nachgehen. Zu der Frage, ob ein geringfügiges Einkommen an die zeitliche Inanspruchnahme gekoppelt ist, ergeben sich aus dem Urteil keine Anhaltspunkte. Insofern ist die ursprüngliche Formulierung in der Muster-Entschädigungssatzung nicht unproblematisch. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit der Flexibilisierung von Arbeitszeiten (Teilzeitmodelle) es sinnvoll erscheinen läßt, hierauf zu verzichten.

§ 2

Zu der Bemessung der Fahrkosten (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist darauf hinzuweisen, dass mit Erlass vom 16.03.2001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die Wegstreckenentschädigung (bis 10.000 km) rückwirkend zum 01.01.2001 für anerkannt privateigene Fahrzeuge auf 58 Pfennige angehoben wurde (Eildienst-Mitteilung Nr. 5 vom 02.04.2001 (ED 37)).

§ 3

In § 3 Abs. 1 ist ergänzend geregelt worden, dass auch ehrenamtlich Tätige, die kraft Geschäftsordnung einem Gremium angehören, Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben. Es wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 1 verwiesen.

Dezernat 2.1 Adr/Hg